

Jahreswechsel

# Was sich heuer alles ändern wird

Untätigkeit kann man dem Gesetzgeber aus steuerlicher Sicht sicher nicht vorwerfen. Gleich zwei Gesetze – das Stabilitätsgesetz und das Abgabenänderungsgesetz – wurden im Vorjahr beschlossen. Welche Bestimmungen sind nun seit dem 1. Jänner 2013 in Kraft? Ein Überblick.

Von Iris Kraft-Kinz

▶ Neue Belastungen kommen im Jahr 2013 auf die Österreicher zu. Egal, ob Sie eine eigene Ordination führen oder als Angestellter tätig sind – jeder wird im heurigen Jahr verstärkt zur Kasse gebeten.

## Niedergelassene Ärzte

■ Der Gewinnfreibetrag, der einem Arzt als „Einzelunternehmer“ eine Steuerersparnis von bis zu 50.000 Euro bringen kann, wird ab dem heurigen Jahr stufenweise reduziert. Ab einem Gewinn von mehr als 580.000 Euro steht er gar nicht mehr zu.

Konkret ergibt sich folgende Änderung: Der Gewinnfreibetrag wird bis zu einer Bemessungsgrundlage von 175.000 Euro (unverändert) 13 Prozent betragen. Wird der Betrag überschritten, stehen für die nächsten 175.000 Euro 7 Prozent und für weitere 230.000 Euro 4,5 Prozent zu. Bisher war ein maximales Ausmaß des Gewinnfreibetrags von 100.000 Euro vorgesehen. Dies entspricht einem maximalen begünstigten Gewinn von 769.230 Euro. Dagegen wird der Gewinnfreibetrag in den Jahren 2013 bis 2016 nur für Gewinne bis zu 580.000 Euro zustehen. Unter Zugrundelegung der Prozentstaffelung ergibt sich damit ein Maximalausmaß von 45.350 Euro.

■ Spenden: Weniger Betriebsausgaben können niedergelassene Ärztinnen und Ärzte unter Umständen auch im Bereich der Spenden absetzen. Ab dem heurigen Jahr können sie nämlich nur maximal 10 Prozent des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerbegünstigt spenden.

■ Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen für Ärztinnen und Ärzte, die steuerpflichtige Leistungen erbringen (zum Beispiel Schönheitschirurgie): Mit Jahresbeginn können elektronische Rechnungen, die per E-Mail



*Kraft-Kinz: „Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sollte keine Möglichkeit ausgelassen werden, Steuern zu sparen“*

**Egal, ob Sie eine eigene Ordination führen oder als Angestellter tätig sind – jeder wird im heurigen Jahr verstärkt zur Kasse gebeten.**

versandt werden, auch ohne elektronische Signatur zum Vorsteuerabzug berechtigen. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der siebenjährigen Aufbewahrungsdauer gewährleistet sein. Dafür stehen künftig folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- qualifizierte elektronische Signatur
- EDI-Verfahren
- Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens

Bei der neu geschaffenen Möglichkeit des innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens muss ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen werden, ohne dass dafür ein spezielles technisches Übermittlungsverfahren erforderlich ist.

## Angestellte Ärzte

■ Was dem niedergelassenen Arzt der Gewinnfreibetrag, das ist dem angestellten Arzt das Jahressechstel. Für Besserverdiener entfällt teilweise die begünstigte Besteuerung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes in den Jahren 2013 bis 2016. Je nach Höhe beträgt die Steu-

er vom 13. und 14. Gehalt zwischen 0 und 50 Prozent.

■ Auflösungsabgabe: Werden Arbeitnehmer gekündigt oder wird das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst, dann muss seit heuer eine Auflösungsabgabe in Höhe von 110 Euro gezahlt werden.

## Sparer

■ Auch Sparer müssen den Gürtel enger schnallen: Von 2013 bis 2016 werden die staatlichen Prämien zur prämiengünstigen Zukunftsvorsorge halbiert.

■ Freude dürfte dagegen bei vermögenden „Sparern“, die ihr Vermögen in der Schweiz veranlagt haben, aufkommen. Sie können nun in den Genuss einer Steueramnestie kommen. Dazu müssen sie ihre Vermögenswerte entweder freiwillig offenlegen oder eine anonyme Abgeltung in Anspruch nehmen.

## Allgemeine Neuerungen

■ Vergebührung von Mietverträgen: Vermieter mussten bisher jeden Mietvertrag einzeln anmelden. Dies soll geändert werden. Werden mehrere Verträge innerhalb eines Kalendermonats abgeschlossen, können sie zusammen angemeldet werden. Eine Anmeldung kann unterbleiben, wenn die Gebühr mit Verrechnungsanweisung beziehungsweise über FinanzOnline bis zum Tag der Fälligkeit bezahlt wird.

Ärztinnen und Ärzten sollten sich über die Neuerungen 2013 jedenfalls zeitgerecht informieren. Je eher man im Bilde ist, desto besser – denn gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sollte keine Möglichkeit ausgelassen werden, Steuern zu sparen. □

*Iris Kraft-Kinz ist Geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.*

